



In der Angelegenheit

Forstwesen

Waldfeststellung auf den Grundstücken Nrn. 312, 313, 316, 317, 416, 481, 1671 und 1672, Mühle Edlibach, Gemeinde Menzingen

hat die Direktion

aufgrund des folgenden Sachverhaltes:

A. Im Dezember 1995 ersuchte die Gemeinde Menzingen um eine rechtlich verbindliche Waldfeststellung im Gebiet zwischen Kantonsstrasse und Mühlestrasse in Edlibach, Gemeinde Menzingen.

Das Kantonsforstamt legte die Waldgrenzen fest und publizierte die öffentliche Auflage der Waldfeststellung in den Amtsblättern vom 12. und 19. April 1996. [REDACTED] erhob Einsprache dagegen. Die Einsprache wurde anschliessend aber nicht behandelt und das Verfahren wurde eingestellt. Somit wurde die Waldfeststellung von 1996 nicht rechtsverbindlich.

B. Im Zusammenhang mit Bebauungsabsichten von GS Nr. 1672 wurde das Kantonsforstamt am 1. Oktober 2001 schriftlich um eine Waldfeststellung auf den GS Nrn. 416 und 1672 ersucht. Das Kantonsforstamt nahm die Waldfeststellung erneut an die Hand und hat im obengenannten Gebiet für den zusammenhängenden Waldkomplex die Bestockungen und die Abgrenzung zwischen Wald und Bauzone überprüft. Wo Differenzen zwischen der Situation im Gelände und dem Planeintrag bestanden, wurde eine Neuvermessung durch den Geometer veranlasst.

C. In den Amtsblättern vom 2. und 9. November 2001 wurde die Waldfeststellung auf den Grundstücken Nrn. 312, 313, 316, 317, 416, 481, 1671 und 1672, Mühle Edlibach, Gemeinde Menzingen öffentlich aufgelegt. Während der zwanzigtägigen Einsprachefrist ging eine Einsprache ein.

und in Erwägung:

1. Nach § 2 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1) vom 17. Dezember 1999 kann jemand, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide müssen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Gemäss Absatz 3 werden die Waldgrenzen vom Kantonsforstamt im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer sorgt für die vermessungstechnischen Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch.

2. Gegen die öffentlich aufgelegte Waldfeststellung ging eine Einsprache von [REDACTED] ein. Die im Eigentum von [REDACTED] stehende Parzelle GS Nr. 316 umfasst einen wesentlichen Teil des linksseitigen, bewaldeten Einhangs des Mühlebachs und in der Bauzone liegendes Landwirtschaftsland entlang der Mühlestrasse. [REDACTED] ist mit der vom Kantonsforstamt vorgenommenen Waldfeststellung absolut einverstanden, betont hingegen, dass für allfällige spätere Bauabsichten entlang der Mühlestrasse eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes in Aussicht gestellt werden sollte.

Die Frage der Waldabstandsunterschreitung muss aus rechtlicher Sicht von der Waldfeststellung getrennt betrachtet werden und darf erst in einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden, wenn konkrete Bauabsichten für das zwischen Wald und Mühlestrasse liegende Bauland vorliegen.

verfügt:

1. Die vom Kantonsforstamt im Oktober 2001 auf den Grundstücken Nrn. 312, 313, 316, 317, 416, 481, 1671 und 1672, Mühle Edlibach, Gemeinde Menzingen, festgestellte Waldlinie wird rechtsverbindlich.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung je mit Beilage (Plan) an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Bauamt der Gemeinde Menzingen, Gemeindeverwaltung, 6313 Menzingen
 - Kantonsforstamt

Zug, 27. November 2001 – Wi

DIREKTION DES INNERN
DES KANTONS ZUG
Die Direktionsvorsteherin:

Brigitte Profos

Brigitte Profos, Regierungsrätin

Beilage: Plan 1:500

[REDACTED]

01/14

KANTONSFORSTAMT ZUG

Gemeinde Menzingen

Waldfeststellung Mühle, Edlibach

Massstab 1 : 500

Fläche A	32.6 Aren	Wald im Sinne des Gesetzes
Fläche B	75 Laufmeter	Baumreihe auf Bruchsteinmauer
Fläche C	5.4 Aren	Wald im Sinne des Gesetzes

Zug, 26. Oktober 2001

Martin Winkler, Kantonsförster



